



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Kreisverwaltung

29. 12. 10

Förderung arbeitsmarktpolitischer Projekte

hier: Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf Grundlage des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Ziel 2) für die Förderperiode 2007-2013 und aus Haushaltsmitteln des Landes Rheinland-Pfalz
Bewilligungsbescheid

Sehr geehrter Herr

für die Durchführung des Projektes

„Kommunaler Jugend-Scout“

bewillige ich dem Landkreis _____ im Rahmen der mir durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Malu Dreyer, übertragenen Zuständigkeit auf Grund Ihres Antrages vom 28.10.2010 in der Fassung vom 21.12.2010 für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2012 im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung eine Zuwendung bis zur Höhe von

Euro

(in Worten:

Euro).

Die Zuwendung teilt sich wie folgt auf:

Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Euro aus Haushaltsmitteln des Landes Rheinland-Pfalz

Die Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ist auf höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Die beigefügten Besonderen Nebenbestimmungen sind ebenso Bestandteil dieses Bescheides wie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K).



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Darüber hinaus werden die "Regelungen für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Projekten einschließlich der Regelungen über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds im Ziel 2 Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" des Landes Rheinland-Pfalz für die Förderperiode 2007 - 2013 sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme an dem Förderansatz „Kommunale Jugend-Scouts zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung“ für verbindlich erklärt (die genannten Dokumente können Sie auf der Website www.esf.rlp.de einsehen).

Sie sind bei der Vergabe von Aufträgen und der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach den Vorgaben der Ziffer 3 der ANBest-K zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet. Auf Grund der gegenwärtigen Wirtschaftslage hat der Ministerrat am 10. Februar 2009 beschlossen, dass für die Beschränkte Ausschreibung und für Freihändige Vergabe erhöhte Schwellenwerte für die nationalen Vergabeverfahren eingeführt werden. Danach sind eine Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe bis zum 31. Dezember 2010 ohne nähere Begründung generell zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert (jeweils ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unter 100.000,00 Euro liegt. Diese Regelung wurde mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 9. August 2010 bis zum 31.12.2011 verlängert. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Daher ist auch bei Inanspruchnahme der Schwellenwertregelung zu beachten, dass

- bei Beschränkter Ausschreibung in der Regel drei bis acht Bewerber - abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert - zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
- bei Freihändiger Vergabe grundsätzlich mehrere Angebote, in der Regel wenigstens drei, einzuholen sind.

Bei beiden Ausschreibungsarten ist zu beachten, dass

- bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Bewerbern zu wechseln ist und
- keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt.

Bei der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe ist die Eignung der Unternehmen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Zur Verfahrensvereinfachung sind zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen als Eignungsnachweis ausreichend. Auf Abschnitt 5.1.12 (Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (Vergaberecht)) der Regelungen für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Projekten einschließlich der Regelung über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Im Rahmen Ihrer Öffentlichkeitsarbeit und gegenüber den Teilnehmenden bitte ich Sie, die finanzielle Beteiligung des ESF und die Förderung aus Haushaltsmitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz in geeigneter Weise herauszustellen. Insofern verweise ich auf den Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 - 2013 in Rheinland-Pfalz, den Sie auf der Website www.esf.rlp.de einsehen können.

Es ist ein Flyer zu erstellen, der bei der Berichtsprüfung für das I. Quartal 2011 vorzulegen ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Zahlungen an Sie nur geleistet werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und Sie im EDV-Begleitsystem EurekaRLP einen Zwischenbericht abgegeben haben, dieser von der zwischengeschalteten Stelle des ESF in Rheinland-Pfalz geprüft wurde und der Zwischenbericht, nach Aufforderung, in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der zwischengeschalteten Stelle eingegangen ist. Zwischenberichte können von Ihnen immer quartalsweise erstellt werden. Sie haben zur Erstellung eines Zwischenberichts nach Quartalsende einen Monat Zeit. Zahlungen erfolgen nur auf diese Anforderungen hin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ich empfehle Ihnen, insbesondere die Daten der Teilnehmenden und die Finanzdaten laufend in EurekaRLP zu pflegen.

Indem Sie die beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung ausfüllen und kurzfristig zurücksenden, können Sie den Zeitpunkt, ab dem dieser Bescheid bestandskräftig sein wird, selbst verkürzend beeinflussen.

Ich wünsche Ihrem Projekt viel Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Rheinallee 97-101,
55118 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag